

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.11.1994

Geschäftszahl

94/05/0239

Rechtssatz

Den Nachbarn kommt nicht nur der Immissionsschutz des § 16 Abs 8 OÖ ROG zugute, sondern sie können auch aus § 23 Abs 2 OÖ BauO 1976 ein subjektives öffentliches Recht iSd § 46 Abs 3 OÖ BauO 1976 ableiten (Hinweis E 7.12.1993, 93/05/0196). Die Nachbarn haben somit ein Recht darauf, daß schädliche Umwelteinwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen, möglichst vermieden werden.